



 (02 28)

Datum

3 00 - 52 82

15. Dezember 1998

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/38.59.10/126 BAST 98

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1999
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Dienststelle Berlin des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

- 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997 vom 12. August 1997
- StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 –**
- 2. Mein Rundschreiben - StB 13/38.59.10/74 BAST 98 – vom 19. Juni 1998**



Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: 385 700 bmvd
(02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto.-Nr. 3800 1060
Kto.-Nr. 11900-505

Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Es ist vereinzelt vorgekommen, daß transportable Schutzeinrichtungen aus Stahl der Aufenthaltstufen T 1 und T 2 nach einem unfallbedingten Fahrzeuganprall in einer Art Domino-Effekt über eine längere Strecke umgefallen sind. Hierzu wurden Sie mit Bezugsschreiben 2. um Informationen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten.

Die Resultate Ihrer Rückmeldungen und der anschließenden Auswertung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen sowie die Ergebnisse eines Expertengesprächs mit Vertretern aus den Straßenbauverwaltungen der Länder, der Polizei, Industrie und Wissenschaft sind in Ergänzungen zur TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 eingeflossen.

Der Domino-Effekt kann sich einstellen, wenn eine oder mehrere Elemente einer transportablen Schutzeinrichtung durch entsprechende Lasten zum Umkippen gebracht werden. Bei Anprallprüfungen nach den DIN EN 1317 werden Merkmale zur Beschreibung der Kippsicherheit oder Empfindlichkeit gegenüber einem dominoartigen Umfallen jedoch nicht explizit genannt. Es sind aus den bisher durchgeführten Prüfungen auch keine diesbezüglichen Auffälligkeiten bekannt bzw. festgehalten worden.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, Ergänzungen der geltenden Regelungen zu treffen, die sowohl Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen als auch die Prüfung zur Erfüllung dieser Anforderungen beinhalten. Grundsätzlich sind die derzeitig eingesetzten Schutzeinrichtungen seitens der Hersteller konstruktiv so zu ändern, daß ein Umkippen nach einem unfallbedingten Anprall eines Pkw's nicht eintreten kann bzw. auf eine Länge von 250 m begrenzt ist.

Die Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1997, sind im Abschnitt 2.2 - Passive Sicherheit - nach dem 3. Absatz durch folgende Einfügung zu ergänzen:

Zusätzlich muß verhindert werden, daß transportable Schutzeinrichtungen über längere Strecken umkippen und Dritte gefährden. Daher müssen transportable Schutzeinrichtungen der Aufenthaltstufen T1 und T2 durch eine zusätzliche Prüfung nachweisen, daß im Fall des Umkippens die Gesamtlänge der umgekippten Elemente (Kipplänge) eine Strecke von 250 m nicht überschreitet.

Abschnitt 4. - Prüfverfahren ist wie folgt zu ergänzen:

Transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufen T1 und T2 müssen zusätzlich nach den von der BASt aufgestellten Prüfbedingungen hinsichtlich ihrer Kipplängen-Begrenzung geprüft werden.

Die Prüfbedingungen für den zusätzlichen Eignungsnachweis werden ab dem 16. Februar 1999 bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Verfügung stehen. Die Hersteller der einschlägigen Industrie sind dabei, geeignete Änderungen ihrer Konstruktionen vorzunehmen.

Transportable Schutzeinrichtungen mit den Aufhaltestufen T1 und T2 dürfen in Arbeitsstellen auf Bundesfernstraßen ab dem 16. April 1999 nur mit Nachweis der genannten zusätzlichen Eignungsprüfung aufgestellt werden.

Eine Liste der zugelassenen Systeme wird Ihnen zeitnah zugehen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:


Angestellte